

15286

MOORE STEPHENS CITY TREUHAND				
GEPRIFFT	14. OKT. 2016			FRIST
WT	BEARBEITET	ABGESTIMMT	AA	KLIENT
SC	MR			MR



FINANZAMT

Bundesweite Abteilung
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23
Marxergasse 4
1030 Wien

Sachbearbeiterin
OR Mag. Dagmar Binder
Telefon +43 (0)5-0233/510326
E-Mail: d.binder@bmf.gv.at
DVR 0009091

An

Österreichische Physikalische Gesellschaft
c/o Institut für Sensor- und
Aktuatorsysteme, TU Wien
z.H. MOORE STEPHENS City Treuhand
GmbH
Kärtner Ring 5-7
1010 Wien

F 14/05

Wien, den 10.10.2016

**Spendenbegünstigungsbescheid
für Forschungs- und Lehreinrichtungen
gemäß § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG**

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der Forschungs- und Lehreinrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG sowie die

Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.**

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



gez. OR Mag. Dagmar Binder